Informationen für Pflegeeltern

Inhaltsverzeichnis

1. Pflegegeld 2
2. Kindergeld 2
3. Versicherungen 2
3.1 Krankenversicherung für das Pflegekind 2
3.2 Haftpflichtversicherung für das Pflegekind 2
3.3 Unfallversicherung für das Pflegekind 2
3.4 Unfallversicherung für die Pflegepersonen 2
3.5 Altersvorsorge für die Pflegepersonen 3
4. Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte 3
5. Elternbeitrag für den Besuch einer Randstundenbetreuung/OGS 3
6. Rund um Ausbildung 3
6.1 Ausbildungsgeld 3
6.2 Berufsausbildungsbeihilfe 4
6.3 BAföG 4
7. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 4
7.1 Urlaubs-, Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe 4
7.2 Einmalige Beihilfen 4
7.3 Entlastungen-/ Unterstützungsleistungen nach § 37a SGB III 4
8. Informationen über Beihilfen nach § 39 III SGB VIII 5
9. Informationen über Entlastungen-/Unterstützungsleistungen nach § 37a SGB VIII 6
10. Nachhilfe 6
11. AnsprechpartnerInnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 7

1. Pflegegeld

Die Pflegegeldzahlungen werden Ihnen monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen. Die Pflegegeldbeträge sind nach Altersstufen gestaffelt und werden in der Regel zum 01.01. vom Land Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt. Das Pflegegeld setzt sich – in der Regel – zusammen aus materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung. Die Höhe der materiellen Aufwendungen ist nach Altersstufen gestaffelt: 0 – 6 Jahre, 7 – 12 Jahre, ab 13 Jahre.

2. Kindergeld

Wenn Sie ein Pflegekind auf Dauer in Ihren Haushalt aufnehmen, sind Sie für dieses Kind kindergeldberechtigt. Das Kindergeld ist bei Ihrer zuständigen Familienkasse bzw. Kindergeldzahlstelle zu beantragen. Das Kindergeld wird gemäß § 39 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie, werden 50 % des Erstkindergeldes auf das Pflegegeld angerechnet. Wenn noch ältere kindergeldberechtigte Kinder in der Pflegefamilie leben, werden 25 % des Erstkindergeldes auf das Pflegegeld angerechnet. Kommt es zu Änderungen in Ihrer Kindergeldangelegenheit (z. B. Wegfall eines älteren Kindes wegen Arbeitsaufnahme o. ä.), ist dieses umgehend mitzuteilen.

3. Versicherungen

3.1 Krankenversicherung für das Pflegekind

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, ist das Kind kostenfrei über Sie familienversichert. Bitte melden Sie das Pflegekind umgehend bei Ihrer Krankenkasse an. Ist eine Versicherung durch Sie nicht möglich (z. B. weil Sie privat versichert sind), besteht die Möglichkeit, das Pflegekind weiter bei den leiblichen Eltern zu versichern. Bei Problemen mit dem Krankenversicherungsschutz setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung.

3.2 Haftpflichtversicherung für das Pflegekind

Sie sollten Ihr Pflegekind in Ihre Familienhaftpflichtversicherung aufnehmen lassen. Diese greift bei Schäden ein, die das Kind einem Dritten gegenüber verursacht.

Anderes gilt für Schäden Ihnen gegenüber (im sogenannten Binnenverhältnis), z. B. in Ihrem Haushalt. Hier kann die Haftpflichtversicherung über die Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden. Falls eine solche nicht besteht, ist Ihr Pflegekind auch im deliktsunfähigen Alter über die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftpflichtversichert. Wenden Sie sich in solchen Fällen an uns, wir helfen Ihnen gern weiter.

3.3 Unfallversicherung für das Pflegekind

Für Ihr Pflegekind besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Eine Unfallversicherung müssten Sie, falls Sie dieses wünschen, selbst für Ihr Pflegekind abschließen. Diese gesetzliche Unfallversicherung ist aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

3.4 Unfallversicherung für die Pflegepersonen

Die Kosten für eine Unfallversicherung der Pflegepersonen können zusätzlich zum Pflegegeld bis zu einem festgelegten Höchstbetrag aus öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass eine entsprechende Unfallversicherung abgeschlossen wurde und ein Nachweis darüber vorliegt (z. B. durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice oder einer aktuellen Beitragsmitteilung).

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der monatlichen Pflegegeldzahlung.

3.5 Altersvorsorge für die Pflegepersonen

Die Aufwendungen für eine private Altersvorsorge der Pflegepersonen können zur Hälfte und bis zu einem festgelegten Höchstbetrag pro Pflegekind aus öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine entsprechende Altersvorsorge besteht, deren Auszahlung frühestens mit Erreichen des Rentenalters erfolgt. Als förderfähige Altersvorsorge kommen beispielsweise Lebensversicherungen, die Riester-Rente sowie sonstige gesetzliche oder private Rentenversicherungen in Betracht. Bitte reichen Sie als Nachweis die entsprechenden Vertragsunterlagen sowie Belege über die geleisteten Beitragszahlungen ein.

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der monatlichen Pflegegeldzahlung.

4. Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird von Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung festgesetzt. Sie müssen dort angeben, dass es sich um ein Pflegekind handelt, denn häufig wird ein geringerer Beitrag für Pflegekinder festgesetzt. Der festgesetzte Elternbeitrag wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld übernommen; die Überweisung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung. Dies gilt nur für den Besuch einer regulären Kindertagesstätte (3 – 6 Jahre). Eine darüberhinausgehende Tagesbetreuung wäre aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

5. Elternbeitrag für den Besuch einer Randstundenbetreuung/OGS

Beiträge zur Ganztagsschule können nach rechtzeitigem Antrag durch die Pflegeeltern vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet werden, sofern die Teilnahme am Ganztag durch den Pflegekinderdienst als pädagogisch notwendig eingestuft wurde. Verpflegungsgeld ist von den Pflegeeltern selbst zu zahlen.

6. Rund um die Ausbildung

Nachfolgend erhalten Sie alle Infos rund um das Thema Ausbildung.

6.1 Ausbildungsgeld

Das Ausbildungsgeld ist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII als zweckgleiche Leistung grundsätzlich zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe einzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob zusätzlich ein Kostenbeitrag der leiblichen Eltern zu leisten ist.

Ein monatlicher Betrag in Höhe der gesetzlich festgelegten Freigrenze bleibt den jungen Menschen zur eigenen Verfügung. Lediglich der darüber hinausgehende Betrag kann vom Jugendamt als zweckgleiche Leistung herangezogen werden.

Die Höhe des anrechnungsfreien Betrags richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Berufsausbildungsbeihilfe

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII als zweckgleiche Leistung grundsätzlich zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe einzusetzen.

Dabei bleibt ein gesetzlich festgelegter Teil der BAB-Leistung anrechnungsfrei und steht dem Pflegekind zur eigenen Verfügung. Lediglich der darüber hinausgehende Betrag kann als zweckgleiche Leistung berücksichtigt werden.

Besteht neben dem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Fahrtkosten und Arbeitskleidung, stehen diese dem Pflegekind in voller Höhe zur Verfügung und werden nicht als zweckgleiche Leistungen herangezogen.

6.3 BAföG

BAföG-Leistungen werden gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in voller Höhe vom Fachbereich Jugend und Familie vereinnahmt.

7. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege werden Beihilfen und Zuschüsse aus besonderen Anlässen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt.

7.1 Urlaubs-, Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe

Die Urlaubsbeihilfe in Höhe von aktuell 300 € wird ohne Antrag pauschal zum 01.06. eines Jahres ausgezahlt. Ebenso wird die Weihnachtsbeihilfe in Höhe von aktuell 50 € ohne Antrag pauschal zum 01.12 eines Jahres ausgezahlt. In dem Monat, in dem das Pflegekind Geburtstag hat, wird eine Geburtstagspauschale in Höhe von 40 € ausgezahlt.

7.2 Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die formlosen Anträge (z. B. per E-Mail) sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen.

7.3 Entlastungen-/ Unterstützungsleistungen nach § 37a SGB III

Entlastungen-/Unterstützungsleistungen können ebenfalls nur auf Antrag gewährt werden. Die formlosen Anträge sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen (weitere Informationen siehe Kapitel 9).

8. Informationen über Beihilfen nach § 39 III SGB VIII

Alle nachfolgend aufgeführten Beihilfen müssen **rechtzeitig im Vorhinein des entsprechenden Anlasses beantragt werden**. Eine verspätete Antragstellung kann dazu führen, dass die Kostenübernahme abgelehnt wird. Die Antragstellung kann mittels des im Serviceportals der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Antrags (Suchbegriff Wirtschaftliche Jugendhilfe) per Mail an die verantwortlichen Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgen. Über die Kostenübernahme wird im Einzelfall von den zuständigen Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entschieden.

Eine Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Einreichung der entsprechenden Quittung. Bei mehreren Quittungen müssen alle Belege gesammelt eingereicht werden.

Art der Beihilfe	Betrag
Erstausstattung für die Einrichtung eines Zimmers und Anschaffung von sonstigem Zubehör (z. B. Kindersitz, Kinderwagen)	bis zu 1300 €
Erstausstattung für notwendigste Bekleidung (wenn keine Kleidung vorhanden ist)	bis zu 400 €
Bekleidung nach einem außergewöhnlichen Wachstumsschub (erforderlich ist ein ärztliches Attest)	bis zu 200 €
Beihilfe bei Schwangerschaft des Pflegekindes	bis zu 200 €
Säuglingsausstattung	bis zu 250 €
Religiöse Anlässe	bis zu 200 €
Zuschuss zu einer medizinisch notwendigen Brille (Gläser, Gestell; erforderlich ist die Sehhilfeverordnung der ärztlichen Fachperson und die Rechnung des Optikers	bis zu 80 €
Außerordentliche Fahrtkosten (z.B. Anbahnungskontakte oder Besuchskontakte außerhalb des Stadtgebiets und einer kürzesten Fahrstrecke von über 10 Kilometern zwischen Wohnadresse und Zieladresse, d.h. die einfache Strecke)	0,30 € pro gefahrenen KM
Ersteinschulungsbeihilfe	bis zu 150 €
Zuschuss für Klassenfahrten (nur für originäre Klassenfahrten im gesamten Klassenverbund, ausgenommen sind freiwillige Fahrten, z. B. klassenübergreifende Sprachreisen, Ski- und Sportfahrten, etc.)	bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten ohne Taschengeld
Schulentlassung bzw. Eintritt in das Berufsleben (nur einmalig: keine Doppelzahlung bei mehreren Schulentlassung, z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur, Berufsschulabschluss)	bis zu 180 €
Erstausstattung der eigenen Wohnung des Pflegekindes, Hilfe zur Verselbstständigung im eigenen Haushalt	1200 € Pauschale

9. Informationen über Entlastungen-/Unterstützungsleistungen nach § 37a SGB VIII

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, die auch pädagogisch begründet und notwendig sind, können Entlastungen-/Unterstützungsleistungen gewährt werden. Alle nachfolgend aufgeführten Entlastungen-/Unterstützungsleistungen müssen **rechtzeitig im Vorhinein der Inanspruchnahme beantragt werden**. Die Antragstellung soll mittels des im Serviceportals der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Antrags (Suchbegriff Wirtschaftliche Jugendhilfe) per Mail an die verantwortlichen Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes gestellt werden, um die **pädagogische Notwendigkeit** zu beurteilen. Über die Kostenübernahme wird im Einzelfall nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst entschieden. Nach der Zustimmung durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann die Entlastungs-/Unterstützungsleistung in Anspruch genommen werden.

Eine Auszahlung der Entlastungen-/Unterstützungsleistungen erfolgt in der Regel erst nach Inanspruchnahme und nach Einreichung der entsprechenden Quittung. Bei mehreren Quittungen müssen alle Belege gesammelt eingereicht werden.

Art der Entlastung-/Unterstützungsleistung	Betrag
Babysitter	in Höhe von maximal des Mindestlohns (derzeit 12,41 €)
Eine Ferienfreizeit jährlich (auch eine freiwillige Schulfahrt kann in diesem Rahmen einmalig übernommen werden)	in Höhe von maximal 400,00 €
Besondere Therapien (z. B. Reittherapie)	Nach Umständen des Einzelfalls

Folgende Leistungen stellen grundsätzlich keine Entlastungs-/Unterstützungsleistung dar, die im Rahmen der Jugendhilfe finanziert werden können:

- Entlastungswochenenden für die Pflegeeltern stellen keine gesondert abrechenbaren Entlastungs- und Unterstützungsleistungen dar. In diesen Fällen wird den Pflegeeltern aber das Pflegegeld weiterhin zu 100 % ausgezahlt, auch wenn das Pflegekind über Nacht von Dritten betreut wird.

10. Nachhilfe

Grundsätzlich zählt Nachhilfe nicht zum Leistungskatalog des SGB VIII. Die schulische Ausbildung zählt zu den Aufgaben der Schule.

In dem begründeten Ausnahmefall, dass die Versetzung gefährdet ist, kann befristet (vorerst für ein Schulhalbjahr) Nachhilfe durch das Jugendamt gewährt werden.

Nachhilfe dient nicht der Notenverbesserung, sie ist nicht Teil des jugendhilferechtlichen Auftrags. Zeiträume, in denen schulische Leistungen abfallen und dies eventuell Konflikte zwischen den Beteiligten (z.B. zwischen Jugendlichem und Pflegeeltern) nach sich zieht, sind zu akzeptieren und hinzunehmen. Bei einem durchschnittlichen Leistungsniveau ist nicht von einer problematischen Entwicklung auszugehen, die es abzuwenden gilt. Erst die Versetzungsgefährdung kann anspruchsauslösend sein.

Der Antrag auf Nachhilfe muss schriftlich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Im Antrag ersichtlich werden muss der gewünschte Stundenumfang und Anbieter der Nachhilfe. Zudem müssen als Anlage das aktuellste Zeugnis sowie eine Stellungnahme der Schule beigefügt werden. Aus der Stellungnahme der Schule muss ersichtlich werden, dass alle schulinternen Angebote und Möglichkeiten (z.B. Schüler helfen Schülern, Hausaufgabenbetreuung, etc.), die dem gleichen Zweck (Versetzung des/der SchülerIn) dienen, ausgeschöpft sind. Nach Eingang des Antrages fordert die WJH eine pädagogische Stellungnahme bei der zuständigen ASD-Fachkraft an.

Die Antragstellung soll mittels des im Serviceportals der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Antrags (Suchbegriff Wirtschaftliche Jugendhilfe) per Mail an die verantwortlichen Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden.

11. AnsprechpartnerInnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Nachname des Pflegekindes	AnsprechpartnerInnen
Buchstaben **A - K**	**Nora Möller** E-Mail: nora.moeller@rh-wd.de Telefon: 05242 963-561
Buchstaben **L - Z**	**Christina Cooper** E-Mail: christina.cooper@rh-wd.de Telefon: 05242 963-567